

TISCHVORLAGE

	
Stadt Eschweiler Der Bürgermeister 200 Abteilung Geschäftsbuchführung	
Sitzungsvorlage	
Datum: 30.01.2013	
Beratungsfolge	
1. Beschlussfassung	Stadtrat
2.	öffentlich
3.	
4.	
Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Zahlungsabwicklung für das Haushaltsjahr 2013	
Vorlagen-Nummer	
017/13	1

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Zahlungsabwicklung für das Haushaltsjahr 2013.

☒ A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft		Unterschriften	
1	2	3	4
☒ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt			
Abstimmungsergebnis			
☐ einstimmig ☒ ja 30 (SPD, Grüne, CDU, Borchardt, Baum)			
☐ nein 21 (CDU, FDP, UWS, Ritz, Kuntz, Ritz)			
☐ Enthaltung			
☒ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☒ ja 30 (SPD, Grüne, CDU, Borchardt, Baum)		☐ einstimmig ☒ ja	
☐ nein 21 (CDU, FDP, UWS, Ritz, Kuntz, Ritz)		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sitzungsvorlage

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
200 Abteilung Geschäftsbuchführung

017/13

Vorlagen-Nummer

Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Zahlungsabwicklung für das Haushaltsjahr 2013

017/13

Vorlagen-Nummer

1.	Beschlussfassung	Stadt	öffentlich	Sitzungsdatum	TOP
2.					
3.					
4.					

Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Zahlungsabwicklung für das Haushaltsjahr 2013

017/13

Vorlagen-Nummer

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Zahlungsabwicklung für das Haushaltsjahr 2013.

1	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	2	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	3	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	4	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Unterschriften

A 14 - Rechnungsprüfungsamt
☐ gesehen
☐ vorgeprüft

Gemäß § 89 GO NRW kann die Stadt zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

Für das Haushaltsjahr 2012 wurde der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite im Rahmen einer gesonderten Sitzung festgesetzt. Hiernach beschloss der Rat am 14.12.2011 (VV 350/11) den Höchstbetrag zur Aufnahme von Liquiditätssicherungskrediten für das Haushaltsjahr 2012 auf 90.000.000 € festzulegen.

Die in der Sitzung des Stadtrates am 28.03.2012 beschlossene und mit Verfügung vom 22.06.2012 genehmigte Haushaltssatzung 2012 enthielt im § 5 ebenfalls den vorgenannten Höchstbetrag. Dieser Höchstbetrag von 90.000.000 € wurde im Haushaltsjahr 2012 nicht überschritten.

Die am 19.12.2012 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 sieht für die Aufnahme von Liquiditätssicherungskrediten einen Höchstbetrag von 100 Mio. Euro vor. Dieser Höchstbetrag darf jedoch erst nach Bestandskraft der Haushaltssatzung 2013 in Anspruch genommen werden; insoweit ist zur Zeit der Höchstbetrag der Haushaltssatzung 2012 noch maßgeblich. Da sich im Februar 2013 zumindest temporär ein höherer Bedarf abzeichnet, erfolgt zur Anpassung an diesen Bedarf bzw. zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen in der Zahlungsabwicklung die Festsetzung des Höchstbetrages von 100 Mio. Euro per Einzelsatzung.

Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang zur Verschuldung der Stadt Eschweiler anzuführen, dass - wie bei anderen Kommunen auch - einer Verlagerung der Kernverschuldung (Langfristkredite für Investitionen) zu den Liquiditätssicherungskrediten festzustellen ist. Letztendlich ist diese Entwicklung insbesondere dem regelmäßig günstigeren Zinsniveau der Liquiditätssicherungskredite zuzuschreiben. Im Vergleich zwischen dem Langfristzinsniveau und dem Liquiditätssicherungszinsniveau als Tageskredit gestaltet sich die Zinsmarge der Liquiditätssicherungskredite aktuell ca. 1,5 % günstiger. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise Investitionen zunächst über Liquiditätssicherungskredite vorfinanziert werden, bevor dann eine endgültige Langfristkreditierung in Frage kommt. Die Praktikierung der vorgenannten Verfahrensweise wird im Übrigen ausdrücklich in der Handreichung des Innenministeriums zum NKF empfohlen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, dass der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite eine Schätzgröße darstellt, da letztendlich der tagesgenaue zu ermittelnde Betrag jeweils aufgenommen wird.

II.	Rechtsgrundlage
-----	-----------------

Die Möglichkeit, den Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite durch eine Einzelsatzung festzulegen, ergibt sich nicht explizit aus § 89 GO NRW. Allerdings wird hierzu die herrschende Meinung vertreten, dass – sofern in absehbarer Zeit keine rechtsgültige Haushaltssatzung zu erwarten ist – eine gesonderte Satzung zur Erhöhung der Kredite zur Liquiditätssicherung vom Rat beschlossen werden kann.

Die gleiche Auffassung wird im Übrigen auch von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vertreten.

**Satzung
über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite
für die Zahlungsabwicklung der Stadt Eschweiler für das
Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 30.01.2013 folgende Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite beschlossen:

§ 1

Liquiditätssicherungskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000.000,00 €

festgesetzt.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, Januar 2013

Bertram
Bürgermeister